



Geschäftsprüfungskommission
Cumissiun da gestiun
Commissione della gestione

**Auszug aus Protokoll Nr. 12
über die Sitzung vom 22. Juni 2016
der Geschäftsprüfungskommission
des Grossen Rates**

**zur Orientierungsliste:
1. bis 2. Serie zum Budget 2016**

Anwesend: Livio Zanetti, Präsident
Agnes Brandenburger, Vizepräsidentin
Martin Aebli, Daniel Blumenthal, Silvia Casutt-Derungs,
Tina Gartmann-Albin, Christian Hartmann, Robert Heinz,
Leonhard Kunz, Monika Lorez-Meuli, Jon Pult

Entschuldigt: Brigitta Hitz-Rusch, Simi Valär

Sekretariat:

Roland Giger, GPK-Sekretär

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt:

Von der Orientierungsliste der GPK über die genehmigten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2016 Kenntnis zu nehmen.

Chur, 22. Juni 2016

**Namens der Geschäftsprüfungs-
kommission des Grossen Rates**

Livio Zanetti, GPK-Präsident

ORIENTIERUNG DES GROSSEN RATES DURCH DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION ÜBER DIE GENEHMIGTEN NACHTRAGSKREDITE DER 1. BIS 2. SERIE ZUM BUDGET 2016

1. bisher durch die GPK genehmigte Nachtragskredite

Kommissions- sitzung		Erfolgs- rechnung	Investitions- rechnung	Total Fr.	Bundes- beiträge*	Belastung Kanton
- 13. Jan. 2016	1. Serie	0	465'000	465'000	0	465'000
- 22. Juni 2016	2. Serie	<u>236'000</u>	<u>0</u>	<u>236'000</u>	<u>236'000</u>	<u>0</u>
	TOTAL	<u><u>236'000</u></u>	<u><u>465'000</u></u>	<u><u>701'000</u></u>	<u><u>236'000</u></u>	<u><u>465'000</u></u>

* Unter der Kolonne Bundesbeiträge werden nur direkte und offensichtlich im Zusammenhang mit dem beantragten Nachtragskredit stehende Bundesbeiträge aufgeführt. Allfällige künftige Bundesbeiträge, welche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesichert sind und/oder sich nicht genau bestimmen lassen, werden ebenfalls nicht aufgeführt.

2. Durch die Geschäftsprüfungskommission genehmigte Nachtragskredite, über die der Grosse Rat noch nicht orientiert worden ist:

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

2. SERIE (Sitzung vom 22.06.2016)

2222 Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

2222.5650101	<u>Investitionsbeiträge an Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft</u> RB Prot. Nr. 526 vom 31. Mai 2016	11'500'000.--	400'000.--
--------------	--	---------------	------------

2222.3635101	<u>Beiträge zur Förderung der Landwirtschaft</u>	4'100'000.--	./ 400'000.--
--------------	--	--------------	---------------

Kompensation

Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Krediterhöhung

Aufgrund von unvorhersehbaren Projektausfällen in anderen Kantonen hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) seine interne Reserve sowie weitere Zusicherungs- und Zahlungskredite für das Jahr 2016 freigegeben. Das BLW ist damit in der Lage, dem Kanton Graubünden einen Zusatzkredit von 500'000 Fr. zuzuteilen. Entsprechend der minimalen kantonalen Leistung zur Auslösung des Bundesbeitrags aufgrund von Art. 20 der Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1) bedingt dies eine Erhöhung des kantonalen Zahlungskredits um rund 400'000 Fr.

Die Anzahl der anstehenden Strukturverbesserungsmassnahmen übersteigt den jährlich zur Verfügung stehenden Kredit deutlich. Eine Vielzahl an Meliorationsprojekten ist in Vorbereitung. Die nun bestehende Möglichkeit, zusätzliche Projekte im Jahr 2016 umzusetzen, wird vom Amt für Landwirtschaft und Geoinformation als zweckmässig beurteilt. Der für die Strukturverbesserungen zusätzlich beantragte Kredit kann zulasten der Beiträge zur Förderung der Landwirtschaft kompensiert werden.

Im Rahmen des Stabilisierungsprogramms 2017-2019 des Bundes ist laut Vernehmlassung davon auszugehen, dass die Beiträge für Strukturverbesserungen gegenüber dem heutigen Zahlungsrahmen gesamthaft im Jahr 2017 um 3 Mio. Fr. und ab 2018 um 11 Mio. Fr. pro Jahr gekürzt werden. Dem Kanton Graubünden werden davon jährlich rund 15 Prozent zugeteilt. Somit wird sich das Stabilisierungsprogramm deutlich auf die Umsetzung der anstehenden Projekte auswirken. Bei einem Verzicht auf die Krediterhöhung kann der zusätzlich durch das BLW freigegebene Kredit nicht bezogen und es können umsetzungsreife Projekte nicht realisiert werden.

Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs

Zusätzlicher Bundeskredit: 500'000 Fr.

Zur Gewährung des Bundesbeitrags hat der Kanton gemäss Art. 20 SVV bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen einen Beitrag von 80 Prozent des Bundesbeitrags zu leisten. Dies entspricht 400'000 Fr.

Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren

Der zusätzliche Kredit ermöglicht die Realisierung weiterer anstehender Projekte im Jahr 2016. Auf den Kreditbedarf in den Folgejahren hat dies keine Auswirkung. Da aufgrund der erfolgten Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; BR 710.100) ab dem Jahr 2016 keine Passivierung von Beitragszusicherungen mehr erfolgt, ist bei diesen Beiträgen wieder die Auszahlung kreditrelevant.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	Fr.
		Fr.	Fr.

6200 Spezialfinanzierung Strassen Tiefbauamt

6200.3141101	<u>Lärm- und Schallschutzmassnahmen an übrigen Strassen (PV)</u> RB Prot. Nr. 543 vom 7. Juni 2016	400'000.--	600'000.--
6200.ER	<u>Ergebnis Globalsaldo</u>	141'757'000.--	./ 364'000.--

Teil-Kompensation

Gemäss der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) müssen Strassen, die zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) führen, bis zum 31. März 2018 saniert werden. Die Kosten für Erhebung, Projektierung sowie Umsetzung von Massnahmen zur Sanierung trägt bei den Haupt- und Verbindungsstrassen der Kanton.

Gestützt auf Art. 50 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) entrichtet der Bund Beiträge für Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen von Strassen. Damit die Beiträge des Bundes bezogen werden können, müssen die Sanierungsprojekte spätestens bis März 2018 umgesetzt sein.

Um die Sanierungen fristgerecht abschliessen zu können, hat die Regierung am 7. Juli 2015 das weitere Vorgehen festgelegt und eine Priorisierung erstellt. Das Tiefbauamt (TBA) wurde beauftragt, die Lärmschutzprojekte an den übrigen Strassen fristgerecht umzusetzen, indem die Projekte bis spätestens März 2018 aufgelegt werden, damit die Beiträge des Bundes bezogen werden können. Die Kosten für die Bearbeitung der Lärmsanierungsprojekte an Haupt- und an übrigen Strassen im Eigentum des Kantons gehen zu Lasten des ordentlichen Budgets vorbehältlich der Budgetgenehmigung durch den Grosse Rat.

Am 1. März 2016 hat die Regierung die Programmvereinbarung (PV) 2016-2018 im Bereich Lärm und Schallschutz genehmigt. Die PV 2016-2018 basiert auf Gesamtkosten von 3.75 Mio. Fr. und Bundesbeiträgen von 750'000 Fr. Nach Abzug der Beiträge von Bund und von Dritten (Gemeinden) ergibt sich aus der PV 2016-2018 eine Nettobelastung des Kantons über die Jahre 2016-2018 in der Höhe von 2.4 Mio. Fr. Im Budget 2016 und Finanzplan 2017-2019 ist eine Nettobelastung von 2.334 Mio. Fr. vorgesehen. Die Umsetzung der PV 2016-2018 erfolgt wie im Budget vorgesehen in vier Jahren bis 2019. Im Budgetantrag 2017 und Finanzplan 2018-2020 wird die PV 2016-2018 aktualisiert abgebildet. Die Regierung nahm beim Abschluss der PV 2016-2018 zur Kenntnis, dass für den Abschluss der PV 2012-2015 noch Bundesbeiträge von 247'000 Fr. zur Verfügung stehen und dass das TBA zur Verwendung dieser Mittel einen kompensierten Nachtragskreditantrag prüft.

Der basierend auf dem eingangs erwähnten Regierungsbeschluss erarbeitete Zeitplan für die Umsetzung der ausstehenden Lärmsanierungsprojekte unter Einbezug der Mitte März 2016 unterzeichneten PV 2016-2018 mit dem Bund hat ergeben, dass die im Budget 2016 enthaltenen Finanzmittel nicht ausreichen, um die erforderlichen Projektaufträge auszulösen. Für Nachbesserungen der PV 2012-2015 fehlen im Budget 2016 950'000 Fr., denen nicht budgetierte Bundesbeiträge von 280'000 Fr. gegenüberstehen. Die für die PV 2016-2018 budgetierten 350'000 Fr. und die entsprechenden Bundesbeiträge von 44'000 Fr. werden im 2016 nicht benötigt. Der Nachtragskreditantrag beläuft sich damit auf 600'000 Fr., wovon 236'000 Fr. durch nicht budgetierte Bundesbeiträge gedeckt werden können. Die nicht durch Bundesbeiträge gedeckte Nettobelastung der Spezialfinanzierung Strassen im Umfang von 364'000 Fr. kann durch Minderausgaben beim baulichen Unterhalt und der Erneuerung der Strassen kompensiert werden.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

Der aktuelle Zeitplan stellt sicher, dass die ausstehenden Projekte bis 2018 ausgearbeitet und öffentlich aufgelegt werden können. Somit können die Terminvorgaben gemäss der PV 2016-2018 eingehalten und die Bundesbeiträge beansprucht werden. Gemäss aktualisierter Planung werden von der Nettobelastung des Kantons gemäss PV 2016-2018 von 2.4 Mio. Fr. rund 1.68 Mio. Fr. und von den Bundesbeiträgen von 750'000 Fr. rund 590'000 Fr. beansprucht.

Total 2. Serie

236'000.--

Chur, 22. Juni 2016

**GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION
DES GROSSEN RATES**